
Inhaltsverzeichnis

Satzung mit Verbandsgebietskarte, Wasser- und Bodenverband „Beregnungsverband Verden“	17
---	----

**Satzung
des
Beregnungsverbandes Verden
im Landkreis Verden**

gemäß der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Präambel

Der Beregnungsverband Verden gründet sich aus den Flächeneigentümern und Pächtern des ländlichen Raumes des Landkreises Verden und insbesondere den Landwirtinnen und Landwirten, die mit ihren Höfen diesem ländlichen Raum seinen wesentlichen Charakter gaben und geben. Die Mitgliedsflächen sollen der Beregnung mit Grundwasser dienen.

Das Ziel des Beregnungsverbandes ist es, das Wassermanagement dieses landwirtschaftlich geprägten Raumes in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu gestalten und dadurch auch für zukünftige Zeiten die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten und zu fördern.

Der Beregnungsverband Verden stellt ein enges Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und den Behörden dar.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet (generisches Maskulinum). Dennoch gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz (WVG §§ 1,3,6)

- (1) Der Verband trägt den Namen „Beregnungsverband Verden“. Sein Sitz ist 27283 Verden (Aller).
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG - BGBl. I S. 405). Damit ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (3) Der Beregnungsverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Der Verband kann sich einem Dachverband der Wasser- und Bodenverbände anschließen.

§ 2

Mitglieder (WVG § 4)

(1) Mitglieder des Verbandes können sowohl die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) als auch andere Personen im Sinne des § 4 WVG, beispielsweise Pächter, sein.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis wird von dem Verband fortgeschrieben und an dessen Sitz aufbewahrt. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung.

(3) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Die Begründung bzw. die Aufhebung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen, der seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt.

(5) Die Mitgliedschaft kann während eines Kalenderjahres begründet werden.

(6) Die Aufhebung einer Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich zum Ablauf eines Kalenderjahres, das dem Jahr, in welchem der Antrag gestellt wird, nachfolgt.

(7) Das Mitglied stellt mit dem Eintritt in den Beregnungsverband Verden die in seinem Eigentum stehenden Beregnungsanlagen dem Beregnungsverband zu der Durchführung der Verbandsaufgaben zur Verfügung. Dieses gilt auch für diejenigen Beregnungsanlagen, auf die das Mitglied aufgrund anderer Rechtsverhältnisse zu der Bewirtschaftung der zu beregnenden Flächen zugreifen darf und eine entsprechende Erlaubnis des Eigentümers zu der Nutzung der Anlagen besteht.

§ 3 Aufgaben (WVG § 2)

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für die Beregnung der Grundstücke der Verbandsmitglieder sowie das Betreiben und Unterhalten der ihm dafür von den Mitgliedern übergebenen Anlagen,
2. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
3. Beantragung, Vertretung und Sicherung der wasserbehördlichen Erlaubnis zu der Entnahme von Wasser für die Beregnung der Verbandsflächen sowie erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und des Wassers zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer- Boden- und Naturschutz,
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
7. Zu der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Ortsverband als Mitglied beitreten.

§ 4 Unternehmen (WVG § 5)

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der vorhandenen Anlagen der Einzelmitglieder und Beregnungsgemeinschaften. Er betreibt und unterhält diese nötigen Beregnungsanlagen und versorgt die zu dem Verband gehörenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages. Eigene Beregnungsanlagen erwirbt der Verband nicht.

(2) Die im Zeitpunkt des Eintrittes eines Mitgliedes in den Beregnungsverband für diese bestehenden Wasserrechte i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes gehen mit dessen Eintritt auf den Verband über. Verlässt ein Mitglied den Verband, werden die auf den Verband bei dem Eintritte übergegangenen Wasserrechte auf das jeweilige Mitglied zurück übertragen.

(3) Die in den jeweiligen bestehenden Wasserrechten genehmigten Wassermengen bleiben entsprechend der jeweiligen Genehmigung an die dort benannten Flächen gebunden. Eine Übertragung von Mengen zwischen Mitgliedern ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus der Satzung, der Zweckerklärung sowie der vorliegenden Karte und Zeichnungen (Plan). Entsprechende Ausfertigungen werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Kreisgebiet des Landkreises Verden. Es ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Abgrenzung des Verbandsgebietes sind die in den Wassererlaubnissen festgelegten Berechnungsflächen bzw. zu berechnende Grundstücke.

§ 6 Benutzung der Grundstücke der Verbandsmitglieder durch das Unternehmen sowie den Verbandsmitgliedern obliegende Verpflichtungen (WVG § 33)

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach der Satzung und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen aus diesen Grundstücken entnehmen.

§ 7 Verbandsschau (WVG §§ 44, 45)

(1) Die Verbandsanlagen sind zu der Feststellung ihres ordnungsgemäßen Zustandes mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Verbandsvorsteher beruft mindestens 2 Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 WVG bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8 Organe (WVG § 46)

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes (WVG § 52)

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

§ 10 Wahl des Vorstandes (WVG § 53)

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann den Verbandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11 Amtszeit

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember. Diese Wahl findet zum ersten Mal im Jahre 2023 statt und später alle fünf Jahre.

Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsteher bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers im Amt.

§ 12

Geschäfte des Vorstehers (WVG §§ 51, 54, 55)

(1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband gegenüber insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des darauf entstehenden

Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden Kenntnis erlangt.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen und in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes (WVG § 54)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Entscheidung für die Benutzung der Grundstücke
- die Aufnahme und die Entlassung von Mitgliedern

§ 14

Aufgaben des Verbandsausschusses (WVG §§ 47, 49)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Beratung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (vgl. § 23 I, 24 II WVG)
14. Beschlussfassung über Investitionen und über Kreditaufnahmen
15. Festsetzung der Verbandsmitgliedsbeiträge
16. Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses (WVG § 49)

(1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, dessen Beregnungsflächen im Verbandsgebiet liegen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig

Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(6) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 16

Sitzungen des Verbandsausschusses (WVG § 50)

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Bei Verhinderungen teilen dieses die Eingeladenen dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 15 Abs. 8 der Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses (WVG § 48)

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

(6) Auf dem schriftlichen Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht. Kann aufgrund gesetzlicher Verbote oder besonderer Gefährdung von Ausschussmitgliedern, beispielsweise bei epidemischen Lagen, keine Sitzung in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern dieser Form der Beschlussfassung nicht mindestens ein Viertel der abstimmungsberechtigten Organmitglieder vor Durchführung des Verfahrens widersprechen.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt.

Bestehen technische und datenschutzrechtlich notwendige Voraussetzungen, kann eine Sitzung in diesem Falle auch mit Hilfe einer Videokonferenz durchgeführt werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass alle Organmitglieder über die technisch erforderliche Ausstattung (Computer, Webcam mit Mikrofon u.ä.) verfügen. Sollte auch nur ein Organmitglied nicht darüber verfügen, kann eine digitale Beschlussfassung nicht durchgeführt werden. Da es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt, hat das jeweilige Ausschussmitglied die geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen zu beachten und diese sicherzustellen. Diese Regelungen gelten nur in gesetzlich verordneten Notzeiten.

§ 18 Amtszeit (WVG § 49)

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12. des Jahres, zum ersten Mal in 2027.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 15 der Satzung diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 19 Geschäftsführer, Dienstkräfte (WVG § 57)

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Dieser führt eigenverantwortlich die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und begleitet die wasserrechtlichen Verfahren in fachlicher Hinsicht.
- (2) Der Verband kann zudem einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (WVG § 55)

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht gemäß Absatz 1.

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten (WVG § 52)

- (1) Die Vorstands- und Ausschusmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Höhe des Sitzungsgeldes sowie der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 22

Haushaltsplan (WVG § 65)

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben (WVG § 65)

- (1) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Verbandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht obliegen nachfolgende Aufgaben:
 - (a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht vor Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 - (b) Prüfung der Vermögensbestände.
 - (c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnungsaufstellung im Sinne des Absatzes 1 über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung), nach der Kenntnisnahme durch den Verbandsausschuss, im ersten Quartal des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfungsstelle beim Wasserverbandstag e. V., (§ 2 Nds. AGWVG).

§ 25

Beiträge (WVG § 28)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Die Höhe der Geldbeiträge wird in einer von dem Verbandsausschuss zu erlassenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Beitragsordnung geregelt.

§ 26

Beitragsverhältnis (WVG §§ 30, 31, 32)

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen schädigende Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzipes verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

(2) Die Betreiber von Einzelanlagen tragen ihre Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten selbst.

(3) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksfläche bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten vom Ausschuss festgesetzt.

(4) Der Verband erhebt einmalig Beiträge für anfallende Gründungskosten. Für die jeweilige Beantragung des begehrten Wasserrechtes sowie der dazugehörigen Gutachten erhebt der Verband einmalig Beiträge von den Vorteilshabenden. Diese Beiträge ergeben sich aus der jeweiligen Leistung zugrunde zu legenden Flächengröße.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses (WVG § 31)

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorsteher geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge (WVG § 31)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 29

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (WVG § 32)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von 50 % des letzten Verbandsbeitrages.

§ 30

Sachbeiträge (WVG §§ 28, 30)

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 26. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 31

Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechtes Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers sowie der Dienstkräfte zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen VwVfG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in Verkündungsblättern des Landkreises Verden.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht (WVG §§ 72, 73)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Verden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34

Zustimmung zu Geschäften (WVG § 75)

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Jeder ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36 **Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Für Beschlüsse zu der Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (2) § 59 II WVG (Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde) wird nicht berührt.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu geben und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ort, Datum

Verbandsvorsteher

Im Rahmen der Gründungsversammlung wurde am 14.12.2022 die Errichtung und die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Verden“ beschlossen.

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 Wasserverbandsgesetz die Errichtung sowie die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Verden“. Die Genehmigung der Errichtung und die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Absatz 3 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Verden, den 22.12.2022

Landkreis Verden
Der Landrat
gez. Bohlmann

